

Ab 1.1.2016 besteht eine **allgemeine Belegerteilungspflicht bei Barzahlungen**. Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

Vom Beleg muss der Unternehmer eine Durchschrift machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.

(Quelle: personenbetreuung.wkoratgeber.at im Oktober 2016)